

## Allgemeine Vorbemerkungen.

Die in § 105 Abf. 2 Ziff. 3 DGD. enthaltenen näheren Vorschriften über die Aufstellung des Haushaltsplans sind noch nicht erlassen. Der Herr Sächsische Minister des Innern hat deshalb mit Verordnung vom 27. Januar 1936 (VBl. I S. 41) für den Haushaltsplan 1936 nochmals eine Zwischenregelung getroffen, wie sie mit Verordnung vom 4. Januar 1935 (VBl. I S. 10) — ergänzt durch die Verordnung vom 4. März 1935 (VBl. I S. 95) — für den Haushaltsplan 1935 ergangen war. Hierbei sind in erster Linie Bestimmungen über die Haushaltsfassung getroffen worden. Bezüglich der Aufstellung des Haushaltsplanes weist die Verordnung darauf hin, daß hierfür außer den §§ 82 bis 93 DGD. die Vorschriften der Sächsischen Gemeindewirtschaftsordnung vom 26. März 1934 — GBl. S. 39 — in §§ 18 bis 40 weitergelten und schreibt auch für 1936 die Beachtung der Grundsätze vor, die für die Aufstellung des Haushaltsplanes 1935 in den Verordnungen vom 4. Januar 1935 unter I und II und vom 4. März 1935 unter I aufgestellt waren.

Für die Haushaltsführung ist weiterhin der Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über die Gesundung der Gemeindefinanzen vom 15. Juli 1935 zu beachten.

Alle Erläuterungen zum Haushaltsplan sind enthalten in den **Bemerkungen zum Entwurf des Haushaltsplans vom März 1936** (Drucksache Nr. 14 — zu 588 Fi/35 —).

Nach der Haushaltsfassung schließt der ordentliche Haushaltsplan

in den Einnahmen mit . . . . .	27 776 699 RM,
in den Ausgaben mit . . . . .	28 186 546 „,
also mit einem ungedeckten Fehlbetrag von . . . . .	409 847 RM ab.

Die nach § 86 DGD. erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu Zwickau sind unter dem 28. März 1936 — II P II 39b — erteilt. Die Aufsichtsbehörde hat den Haushaltsplan geprüft und nichts dagegen einzuwenden.

Die Gesamtsumme der in den Haushaltsplan eingestellten Beträge, die lediglich der gegenseitigen Verrechnung zwischen den einzelnen Abschnitten dienen und sich in Einnahme bei dem einen und in Ausgabe bei dem anderen Abschnitt gegenseitig heben, beläuft sich auf insgesamt 6 358 445 RM (1935: 5 278 063 RM). Nach Abzug dieser Summe schließt der Netto-Haushaltsplan mit 21 828 279 RM (1935: 23 893 838 RM) ab. Zusammenstellungen der Durchgangs- und Verrechnungsposten befinden sich bei den einzelnen Abschnitten.

**Einwohnerzahl am 1. 1. 1936: 112 502. Größe des Stadtbezirks: 3358 ha**

Plauen, 26. März 1936.

**Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen.**

Eug. Wörner.

892  
Stadtbibliothek Plauen  
Wissenschaftl. Abteilung

HB 220



\*